

# **Richtlinie der Stadt Detmold zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß SGB VIII**

## **Gliederung**

### **I. Grundsätze und Ziele der Kindertagespflege**

1. Geltungsbereich
2. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson
  - 2.1. Kinder im Alter von unter einem Jahr
  - 2.2. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres
3. Formen der Kindertagespflege
  - 3.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
  - 3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
  - 3.3. Großtagespflege
  - 3.4. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

### **II. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege**

1. Pflegeerlaubnis
2. Eignung der Kindertagespflegepersonen
  - 2.1. Qualifizierung
  - 2.2. Qualifizierungsstufen
3. Grundsätze der pädagogischen Arbeit
  - 3.1. Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
  - 3.2. Kinderschutz
  - 3.3. Förderung von Kindern mit Behinderung
4. Vertretung

### **III. Finanzielle Förderung**

1. laufende Geldleistung
  - 1.1. Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
  - 1.2. Anerkennung der Förderleistung
  - 1.3. Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
  - 1.4. Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung
  - 1.5. hälftige Erstattung für angemessene oder nachgewiesene Alterssicherung
  - 1.6. hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
2. Zusätzliche Leistungen
  - 2.1. Flexibilisierungspauschale
  - 2.2. Mietkostenzuschuss
  - 2.3. Qualifizierungskosten
  - 2.4. Fortbildungen

2.5. Praktikumsbegleitung

2.6. Sonstiges

3. Abwesenheiten

3.1. Fehlzeiten der Kinder

3.2. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

#### **IV Inkrafttreten**

## **I. Grundsätze und Ziele der Kindertagespflege**

Kindertagespflege wird nach Maßgabe §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII und nach landesrechtlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) bewilligt, ist eine gleichrangige Betreuungsform und hat wie die Kindertageseinrichtungen die Aufgaben Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder.

Sie sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag wird auch von der Kindertagespflege erfüllt. Die Kindertagespflege kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ergänzende Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr unterstützen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung für alle Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Detmold haben oder die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII aus Detmold betreuen.

### **2. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen Kinder überwiegend Kindertageseinrichtungen bzw. schulische Betreuungsangebote besuchen.

#### 2.1. Kinder im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

oder

- die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

#### 2.2. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

### **3. Formen der Kindertagespflege**

Gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII sind verschiedene Formen Kindertagespflege möglich. In Betracht kommen eine Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten sowie eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Eine Betreuung von bis zu 5 Kindern gleichzeitig ist in der Regel möglich.

#### 3.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Erforderlich ist, dass die Räume kindgerecht und kindersicher sind. Hier ist die Checkliste der Stadt Detmold (Anlage 1) maßgeblich. Soweit die Wohnung lediglich für den Zweck „Wohnen“ angemietet wurde, bedarf es der vorherigen Einwilligung der Vermieterpartei.

#### 3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Beispiele für geeignete Räume können sein:

- eine angemietete Wohnung oder Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren

oder

- betriebliche Räumlichkeiten, die eine Betreuung der Kinder von Mitarbeitenden ermöglichen

Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung in Form eines Bauantrags handelt, ist dies entweder durch den/die Eigentümer\*in, Mieter\*in oder die Kindertagespflegeperson zu prüfen und zu beantragen. Auskünfte dazu gibt die zuständige Baubehörde.

#### 3.3. Großtagespflege

Ein Zusammenschluss von max. drei Kindertagespflegepersonen bietet die Option, mehr Kinder gleichzeitig zu betreuen, diese Form der Betreuung wird als Großtagespflege bezeichnet.

Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Einzelne Kinder sind auch in einer Großtagespflege einer bestimmten Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zugeordnet. Jede Kindertagespflegeperson hat die Aufsichtspflicht für die ihr zugeordneten Kinder. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung aus gewichtigem Grund (Notfallsituation) steht dem nicht entgegen und sichert die Verlässlichkeit des Kindertagespflegeangebotes. Im Fall einer Krankheitsvertretung muss allerdings die zulässige Höchstzahl an betreuten Kindern durch die vertretende Kindertagespflegeperson beachtet werden.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

#### 3.4. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Voraussetzung für eine entsprechende Betreuungsform ist, dass die Aufgaben der Kindertagespflegeperson ausschließlich auf Förderung und die Ziele von §§ 22 ff. SGB VIII gerichtet sind. Ein Anspruch besteht nicht und ist im Einzelfall zu prüfen.

## **II. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege**

### **1. Pflegeerlaubnis**

Wer Kinder außerhalb des Hauses der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich zu beantragen (Anlage 2) und wird gem. § 43 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 ff KiBiz durch das zuständige Jugendamt für 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf ist eine erneute Beantragung erforderlich.

Formale Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- Vorlage eines Führungszeugnisses gem. §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz i. V. m. § 42 Abs. 2, 72a Abs.1, 5 SGB VIII, aller erwachsenen Personen, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tageskinder im Haushalt aufhalten
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass für die Ausübung der Kindertagespflegeperson gesundheitlich keine Bedenken bestehen
- Nachweis über einen aktuellen Erste-Hilfe-Lehrgang (Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erforderlich)
- Nachweis einer Infektionsschutzbelehrung durch das Gesundheitsamt
- Lebenslauf und Motivationsbogen
- Geeignete rauchfreie, kindgerechte Räumlichkeiten nach Anlage 2
- Nachweis Masernschutz für Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind
- Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis beim zuständigen Jugendamt
- Schriftliche Bestätigung, dass eine Erlaubnis in der Vergangenheit nicht entzogen wurde
- Nachweise der Versicherungen (Unfall-, Alterssicherung-, Kranken- und Pflegeversicherung)

### **2. Eignung der Kindertagespflegepersonen**

Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson geeignet ist (§ 43 Abs.2 SGB VIII).

Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen.

Die Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Darüber hinaus verfügt jede Kindertagespflegestelle über eine eigene pädagogische Konzeption. Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern müssen Teil jeder pädagogischen Konzeption sein.

Gemäß § 21 KiBiz ist zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität jede Kindertagespflegeperson verpflichtet, mindestens fünf Stunden je Kindergartenjahr Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen Kindertagespflegeperson weitere 3 Unterrichtseinheiten (UE) als Detmolder Qualitätsmerkmal nachweisen. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Pflegeerlaubnis.

#### 2.1. Qualifizierung

Gemäß § 21 KiBiz sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach den Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Soweit eine Fachkraft zum Zeitpunkt der Eignungsüberprüfung nicht mehr als Fachkraft tätig ist oder bisher keine Erfahrung in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gesammelt hat, kann eine weitere Qualifizierung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis erforderlich sein. Die Beurteilung liegt im Ermessen des Jugendamtes.

## 2.2. Qualifizierungsstufen

Die Qualifikationsanforderungen sind in zwei Stufen unterteilt:

In Qualifikationsstufe 1 (QS 1) fallen Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung von 160 Stunden nach DJI oder QHB nachweisen können und pädagogische Fachkräfte, die sich tätigkeitsbegleitend in einer Qualifizierung von mindestens 80 Stunden befinden.

In Qualifikationsstufe 2 (QS 2) fallen Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung von 300 Stunden nach QHB oder 160 Stunden nach DJI plus QHB-Qualifikation von 160+ nachweisen können (entspricht 300 Stunden) und pädagogische Fachkräfte, die eine Qualifizierung von mindestens 80 Stunden nachweisen können.

## **3. Grundsätze der pädagogischen Arbeit**

### 3.1. Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Jede Kindertagespflegeperson hat nach § 18 KiBiz die Aufgabe die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation basiert auf der Grundlage einer wahrnehmenden und alltagsintegrierten Beobachtung und orientiert sich vor allem an den Interessen, Bedürfnissen und Stärken eines Kindes. Diese ist auch Bestandteil von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen zwischen Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten und soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

### 3.2. Kinderschutz

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages schließt auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII jede Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt eine Vereinbarung. Der Handlungsleitfaden „Kinderschutz in Kindertagespflege“ der Stadt Detmold wird jeweils in der gültigen Fassung an die Kindertagespflegeperson, die ein Detmolder Kind betreut, ausgehändigt. Der Handlungsleitfaden ist eine Arbeitshilfe für das konkrete Vorgehen.

### 3.3. Förderung von Kindern mit Behinderung

Die Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer solchen bedroht sind, ist auch in der Kindertagespflege möglich. Hierbei ist der individuelle Förderbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Grundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 24 KiBiz sowie die durch den LWL festgelegten Fördervoraussetzungen.

## **4. Vertretung**

Es besteht gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes, Vertretungen für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen zu regeln. Die Kindertagespflegepersonen sind zur Mitwirkung bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet. Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis hat, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung es zulassen, zusätzlich ein Kind betreuen. Es dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden

### **III. Finanzielle Förderung**

#### **1. laufende Geldleistung**

Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen richtet sich nach den Qualifikationsstufen und nach den Betreuungszeiten, die in dem Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten vereinbart wurden. Die Kindertagespflegeperson teilt dem Jugendamt die vereinbarten Betreuungszeiten jeweils mit.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Es dürfen keine zusätzlichen Kosten der Kindertagespflegeperson von den Eltern erhoben werden; ausgenommen ist das Verpflegungsentgelt, das zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten vereinbart werden kann.

Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum, in dem ein wirksamer Betreuungsvertrag besteht, jeweils für den vollen Monat geleistet. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfanges umgehend mitzuteilen. Wesentliche Änderungen der Betreuungszeiten sind nur zum 01. eines Monats möglich. Der Betreuungsvertrag ist auf Anforderung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats.

Der Leistungszeitraum ist spätestens mit Beendigung des Betreuungsvertrages beendet. Soweit die tatsächliche Betreuung mehr als 4 Wochen vor diesem Zeitpunkt beendet wurde, wird die gesamte Leistung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt eingestellt.

Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen

Die laufende Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:

##### 1.1. Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand

Die Höhe der angemessenen Sachkosten orientiert sich an der durch das Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Betriebskostenpauschale. Daraus errechnet sich der Anteil, je Kind und Stunde (ausgehend von 40 Stunden / Woche).

Darin eingerechnet sind Abgaben für Strom, Wasser Heizung u.Ä., allgemeine Ausgaben für Pflege- und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände in den Räumen, im Außenbereich und für Transportmittel, Ausgaben für altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial für den allgemeinen täglichen Gebrauch, Büromaterial, Telefonkosten, Lebensmittel etc.

##### 1.2. Anerkennung der Förderleistung

Die Finanzierung der Förderleistung erfolgt in 5 WoStd.-Schritten je nach Qualifizierungsstufe. Maßgeblich ist der zugrunde liegende Betreuungsvertrag. Kurzfristige Unter- oder Überschreitungen bleiben unberührt, soweit sie im Folgemonat ausgeglichen werden. Längerfristige Veränderungen können jeweils zum 01. eines Monats umgesetzt werden. Die Höhe der anerkannten Förderleistung ergibt sich aus der Anlage Tagespflegesätze. Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung erhöht sich jährlich zum 01.08. um 1,5 %. Die sich erhöhende Geldleistung wird auf volle Euro gerundet.

##### 1.3. Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich für jedes von ihnen betreute Kind je nach Qualifizierungsstufe einen pauschalen Betrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 % erhöht.

##### 1.4. Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung

Das Jugendamt erstattet jährlich pro qualifizierter Kindertagespflegeperson die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, soweit diese angemessen sind. Nicht angemessen ist es, wenn die Versicherungssumme deutlich über den Jahreseinnahmen aus der Kindertagespflege liegt.

#### 1.5. hälftige Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung

Mit der laufenden Geldleistung werden jährlich auch die hälftigen Kosten für eine nachgewiesene angemessene Alterssicherung, sofern keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, erstattet. Der monatliche Erstattungsbeitrag für eine angemessene private Alterssicherung richtet sich nach dem Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung.

Soweit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, erfolgt die monatliche Erstattung des halben Beitrages auf Grundlage des Bescheides des Rentenversicherungsträgers.

#### 1.6. hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Maßgeblich für die Erstattung ist der jeweils aktuelle Bescheid der Kranken- und Pflegeversicherung. Soweit der Wahltarif „Krankengeld“ gewählt wird, darf der Beitragssatz nicht mehr als 1% höher sein, als ohne den Wahltarif.

Die Beurteilung der Angemessenheit liegt im Ermessen der Behörde.

Die monatliche Erstattung erfolgt auf Grundlage des Nachweises der Beitragszahlungen.

## **2. Zusätzliche Leistungen**

### 2.1. Flexibilisierungspauschale

Auf der Grundlage des § 48 KiBiz kann ein Zuschuss für Flexibilisierung von Rand- und außergewöhnlichen Zeiten gewährt werden.

Randzeiten entsprechen folgenden Zeiten: von 5:00 bis 7:00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Außergewöhnliche Zeiten liegen samstags, sonntags sowie an Feiertagen vor und gelten für die Zeit zwischen 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Soweit diese Zeiten aufgrund des jeweiligen Betreuungsvertrages mindestens 5 Stunden im Monat in Anspruch genommen werden, wird eine Flexibilisierungspauschale geleistet. Der Betreuungsvertrag muss vorgelegt werden und die Inanspruchnahme der Rand- und außergewöhnlichen Zeiten muss unverzüglich angezeigt werden.

Zur Sicherung der Berufstätigkeit von im Schichtdienst tätiger Kindeseltern kann eine Übernachtbetreuung notwendig sein. Die Kindertagespflege bietet hier durch ihren familienähnlichen Charakter gute Voraussetzungen für ein kindgerechtes Angebot. Neben der laufenden Geldleistung wird für die Schlafenszeit eine Pauschale pro Betreuungsnacht (22:00 Uhr bis 5:00 Uhr) sowie eine Flexibilisierungspauschale gezahlt (siehe Anlage Tagespflegesätze).

### 2.2. Mietkostenzuschuss

Der Kindertagespflegeperson kann auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von der Hälfte der Kaltmiete, höchstens jedoch max. 600,00 € gewährt werden. Ein entsprechender Mietvertrag ist vorzulegen.

### 2.3. Qualifizierungskosten

Für die Qualifizierung nach dem QHB mit 300 Stunden unterstützt das Land NRW mit maximal 2.000,-€ jede angehende Kindertagespflegeperson, die den Qualifizierungskurs absolviert hat. Dieser Betrag kann nur über das örtlich zuständige Jugendamt beantragt und erst nach Abschluss der gesamten Qualifizierung erstattet werden.

Sollte der Qualifizierungskurs nach dem QHB die Höhe von 2.000,-€ überschreiten, kann der Kindertagespflegeperson, sofern sie als solche Detmolder Kinder betreut, die hälftigen Mehrkosten erstattet werden.

Die Qualifizierung nach dem DJI (160 Std. Qualifikation) oder dem Aufbaukurs QHB 160+ wird vom Jugendamt hälftig erstattet, sofern die Kindertagespflegeperson im Einzugsgebiet Detmold als Kindertagespflegeperson tätig ist und wenn sie ein Detmolder Kind betreut.

#### 2.4 Fortbildungen

Fortbildungen können auf Antrag bezuschusst werden. Voraussetzungen und Höhe richten sich nach den jeweiligen Fördergrundsätzen des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen für Fortbildungsmaßnahme für päd. Kräfte des Elementarbereichs.

#### 2.5. Praktikumsbegleitung

Soweit eine Kindertagespflegeperson als Mentorin für eine Praktikum im Rahmen einer QHB Qualifizierung zur Verfügung steht wird eine Pauschale in Höhe von 75 € gezahlt.

#### 2.6. Sonstiges

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden im Sinne dieser Richtlinie, dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und befristet entschieden.

### **3. Abwesenheiten**

#### 3.1. Fehlzeiten der Kinder

Bei Abwesenheit des zu betreuenden Kindes bis zu max. sechs Wochen im Kalenderjahr besteht für die Kindertagespflegeperson, die vertragsgemäß ihre Betreuungsleistung anbietet, der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als sechs Wochen (z.B. Kur, Urlaub, Krankheit), ist für jeden Einzelfall die Rücksprache mit dem Jugendamt erforderlich, um ggf. ein anderes Kind an dieser Stelle zu fördern. Erforderlich ist dann die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Dokumentation der Abwesenheit des Kindes ist erforderlich.

#### 3.2. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Ausgehend von einer 5-Tage-Woche ist eine Unterbrechung der vereinbarten Betreuungsleistung von jährlich bis zu sechs Wochen (z.B. Urlaub, Krankheit, Fortbildungen) der Tagespflegeperson unbeachtlich. Die Abwesenheit ist unverzüglich mitzuteilen und mit den jeweiligen sorgeberechtigten Personen zu kommunizieren.

Bei weniger Betreuungstagen reduzieren sich die Fehlzeiten anteilig. Die Dokumentation der Unterbrechung der Betreuungsleistung ist zwingend erforderlich.

Sofern die betreuungsfreie Zeit mehr als sechs Wochen beträgt, wird die laufende Geldleistung jeweils um den durchschnittlichen Betrag je Betreuungstag der letzten drei Monate gekürzt.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2020 außer Kraft.